

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 27. Januar	1983
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Presbyterwahl 1984	1	Urkunde über die Aufhebung der (10.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hagen	22
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	18	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster	23
Vorsitz in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission	19	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Schwelm	23
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	19	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten	23
Sachbezugswerte für 1983	20	Druckfehlerberichtigung	23
Bewertung der Personalunterkünfte	22	Persönliche und andere Nachrichten	23
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (16.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	22	Neu erschienene Bücher und Schriften	24

Landeskirchenamt
Az.: 10881/A 5-01

Presbyterwahl 1984

Bielefeld, den 7. 1. 1983

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10./11. 3. 1982 auf Grund §§ 9 Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 2 Presbyterwahlordnung (PWO) und Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung (Ausf.Best. PWO) beschlossen:

Die allgemeinen Presbyterwahlen finden am

Sonntag, den 22. Januar 1984

statt.

Die Gemeindeversammlung muß bis zum

Mittwoch, den 19. Oktober 1983

stattgefunden haben.

Von dem auf Sonntag, 22. Januar 1984, festgesetzten Termin für die allgemeine Wahl der Presbyter ergibt sich in Verbindung mit den durch die Presbyterwahlordnung bestimmten Fristen und Terminen für das Wahlverfahren folgender Zeitplan (Ziffer 18 Ausf.Best. PWO):

- | | | | |
|----|-----------|--|--|
| 1. | 15. 3. 83 | Abschluß der Beratungen, ob Wahlbezirke unverändert bleiben können, ob Wahlbezirke neu zu bilden oder aufzulösen sind. | §§ 5 Abs. 2 S. 2, 6 Abs. 1 PWO;
Ziff. 7 Ausf.Best. PWO |
| 2. | 15. 3. 83 | Erteilung des Auftrags, das Wählerverzeichnis – entsprechend den Wahlbezirken – nach dem aktuellen Stand bis zum 26. 8. 83 zu erstellen. | §§ 7 Abs. 2, 6 Abs. 1 PWO;
Ziff. 8 Ausf.Best. PWO |
| 3. | 15. 5. 83 | Beginn allgemeiner Werbung für die Presbyterwahl mit dem Ziel, schon vor dem Wahlverfahren Bewerber für das Presbyteramt zu gewinnen. | §§ 4, 9 Abs. 3 S. 3 PWO, Einleitung PWO;
Art. 17 Abs. 2 S. 1, 35 ff. KO;
Ziff. 13 Ausf.Best. PWO |
| 4. | 15. 6. 83 | Feststellung der Zahl der (nach Maßgabe der ausscheidenden oder ausgeschiedenen) zu wählenden Presbyter – bezogen auf die Wahlbezirke –. | §§ 9 Abs. 4, 3 Abs. 4, 3 Abs. 2 S. 3, 5 Abs. 4, 10 Abs. 7 PWO;
Ziff. 6 Ausf.Best. PWO |

- | | | | |
|------|------------|---|---|
| 5. | 26. 6. 83 | Erste Bekanntmachung der Orte und Termine der – nach Wahlbezirken getrennten – Gemeindeversammlungen im Gottesdienst. | §§ 9 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 7 PWO |
| 6. | 28. 8. 83 | Letzte Bekanntmachung der Orte und Termine der – nach Wahlbezirken getrennten – Gemeindeversammlungen im Gottesdienst , mit dem Hinweis, daß bei dieser Gelegenheit das Gemeindegliederverzeichnis für jedes Gemeindeglied bereitgehalten werde. | §§ 9 Abs. 5, 9 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 7 PWO |
| 7. | 31. 8. 83 | Gemeindeversammlungen | §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 2, 3, 6, 7 PWO;
Ziff. 13 Ausf.Best. PWO |
| 8. | 15. 9. 83 | Ende der Frist für Wahlvorschläge | § 10 Abs. 4 u. 7 PWO |
| 9. | 16. 9. 83 | Prüfung der Wahlvorschläge auf Formfehler, Feststellung der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Rückweisung von Wahlvorschlägen durch schriftlichen Bescheid an Betroffene mit Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid gegen Empfangsquittung). | §§ 13, 10 Abs. 4 S. 3 Abs. 5, 6, 7 PWO;
Ziff. 14, 15, 16, Ausf.-Best. PWO;
Art. 36 KO;
§§ 13 Abs. 2, 8 Abs. 5 PWO |
| 10. | 26. 9. 83 | Ende der Beschwerdefrist für die durch Rückweisung von Wahlvorschlägen betroffenen Bewerber. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 5 PWO |
| 11. | 28. 9. 83 | Entscheidung über die Beschwerden durch den Kreis-synodalvorstand und Bekanntgabe an die Betroffenen und die Kirchengemeinde. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 3 u. 4 PWO;
Ziff. 11, 12 Ausf.Best. PWO |
| 12. | 30. 9. 83 | Abschließende Feststellung der Zahl der ordnungsgemäßen zulässigen Wahlvorschläge. | § 13 Abs. 1 u. 3 PWO |
| 13. | 3. 10. 83 | Mitteilung an den Superintendenten, wenn die Zahl der Wahlvorschläge niedriger ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter – bezogen auf die Wahlbezirke –. | §§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 13.1 | 9. 10. 83 | Erste Bekanntmachung des Ortes und des Termines für eine zweite Gemeindeversammlung im Auftrage des Superintendenten im Gottesdienst. | §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 13.2 | 16. 10. 83 | Letzte Bekanntmachung des Ortes und des Termines für eine zweite Gemeindeversammlung im Auftrage des Superintendenten im Gottesdienst. | §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 3 S. 2 u. S. 3, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 13.3 | 19. 10. 83 | Zweite Gemeindeversammlung. Übersendung der Niederschrift an das Presbyterium. | §§ 11 Abs. 2 S. 3, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 13.4 | 2. 11. 83 | Ende der zweiten Frist für Wahlvorschläge. | §§ 11 Abs. 3, 10 Abs. 4 u. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 13.5 | 3. 11. 83 | Prüfung der weiteren eingegangenen Wahlvorschläge auf Formfehler, Feststellung der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Rückweisung von Wahlvorschlägen durch schriftlichen Bescheid an Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid gegen Empfangsquittung). | §§ 13, 10 Abs. 4 S. 3 Abs. 5, 6, 7, 5 Abs. 3 PWO;
Ziff. 14, 15, 16 Ausf.-Best. PWO;
Art. 36 KO, soweit noch nicht im ersten Verfahren vorgesehen;
§ 8 Abs. 5 PWO |
| 13.6 | 11. 11. 83 | Ende der Beschwerdefrist für die durch Rückweisung des Wahlvorschlages betroffenen Bewerber. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 5 PWO |

- | | | | |
|------|------------|--|--|
| 13.7 | 14. 11. 83 | Entscheidung über die Beschwerden durch den Kreissynodalvorstand und Bekanntgabe an die Betroffenen und die Kirchengemeinde. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 3 u. 4 PWO; Ziff. 11, 12 Ausf.Best. PWO |
| 13.8 | 15. 11. 83 | Zweite Feststellung der Zahl der ordnungsgemäßen zulässigen Wahlvorschläge. | §§ 11 Abs. 1 u. 3, 13 Abs. 3, 13 Abs. 1 PWO |
| 13.9 | 21. 11. 83 | Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Presbyteriums, wenn die Zahl der Wahlvorschläge wiederum nicht die Zahl der zu wählenden Presbyter erreicht. | §§ 11 Abs. 4, 5 Abs. 3 PWO |
| 14. | 21. 11. 83 | Zusammenfassung der Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag verbunden mit der Feststellung über Termine der Schließung des Wählerverzeichnisses. | §§ 13 Abs. 3 (11 Abs. 4, 14 Abs. 1), 12 Abs. 1, 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, 8 Abs. 5 PWO |
| 15. | 27. 11. 83 | Bekanntgabe des aus dem Vorschlagsverfahren hervorgegangenen einheitlichen Wahlvorschlages im Gottesdienst , verbunden mit Hinweis auf Rechtsbehelf. | §§ 13 Abs. 3, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 16. | 5. 12. 83 | Ende der Frist für Beschwerden der Gemeindeglieder gegen den einheitlichen Wahlvorschlag. | §§ 13 Abs. 4, 8 Abs. 4, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 17. | 6. 12. 83 | Zustellung der Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes über Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag an die Beschwerdeführer und die Kirchengemeinde (gegen Empfangsquittung). | §§ 13 Abs. 4, 8 Abs. 2, 3, 4 PWO |
| 18. | 11. 12. 83 | (Falls Beschwerden erhoben waren:) Erneute Bekanntgabe des aus dem Vorschlagsverfahren hervorgegangenen einheitlichen Wahlvorschlages im Gottesdienst – bezogen auf die Wahlbezirke – unter Berücksichtigung der Beschwerdeentscheidungen. Hinweis auf die Bestandskraft des Wahlvorschlages. Abschluß des Beschwerdeverfahrens. | §§ 13 Abs. 4, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO |
| 18.1 | 11. 12. 83 | (Falls der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Namen von Gemeindegliedern enthält, als Presbyter zu wählen sind:) Abschluß des Wahlverfahrens mit der erneuten Bekanntgabe des Wahlvorschlages, weil die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Hinweis auf diese Rechtsfolge in der Bekanntgabe hinzuweisen (keine Beschwerdemöglichkeit). | § 14 Abs. 1, 2 PWO |
| 18.2 | 12. 12. 83 | Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Dauer der Wahlhandlung nach dem Gottesdienst. Bildung des Wahlvorstandes. | § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3 PWO; Ziff. 19 Ausf.Best. PWO |
| 19. | 15. 1. 84 | Bekanntgabe des Wahltermines , der Wahllokale – in den Wahlbezirken –, der Dauer der Zeit, die das Presbyterium für die Wahl bestimmt hat; Ausgabe von Handzetteln, Aushängen, Pressemitteilungen. | §§ 15 Abs. 2, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 PWO; Ziff. 19 Ausf.Best. PWO |
| 20. | 21. 1. 84 | Prüfung bei allen Posteingangsstellen der Kirchengemeinde, ob Wahlbriefe eingegangen sind. Prüfung anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Zahl der Wahlbriefe der Zahl der angegebenen Unterlagen entspricht. | §§ 16 Abs. 5, 15 Abs. 3 PWO |
| 21. | 22. 1. 84 | Wahlsonntag. Beginn der Wahl nach dem Gottesdienst. | §§ 15 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 PWO |
| 22. | 22. 1. 84 | Feststellung des Ergebnisses der Wahl (wegen der Fristen für die Annahme der Wahl) möglichst im Anschluß an die Wahlhandlung. Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Gemeindeglieder gegen Empfangsquittung. (Beginn der Annahmefrist). | §§ 18 Abs. 1, 3, 2, §§ 9 Abs. 4, 18 Abs. 4 PWO |

23.	30. 1. 84	Ende der Frist für die Annahme der Wahl. Möglicherweise Nachricht an das entsprechend der Stimmenzahl auf den durch Nichtannahme der Wahl ausscheidenden Bewerber folgende Gemeindeglied gegen Empfangsbescheinigung mit Belehrung über die Frist; es ist auf die sofortige Annahme der Wahl hinzuwirken (Fristverkürzung).	§ 18 Abs. 4 PWO
24.	7. 2. 84	Spätestens Ablauf der zweiten Annahmefrist.	§ 18 Abs. 4 PWO
25.	4. 2. 84	(Falls gemäß § 3 Abs. 4 PWO mehr Presbyter gewählt werden als turnusmäßig ausgeschieden sind:) Losentscheid darüber, welche der neuen oder wiedergewählten Presbyter nach Ablauf von vier Jahren ausscheiden – bezogen auf die einzelnen Wahlbezirke –.	§ 14 Abs. 4 PWO; Ziff. 17 Ausf.Best. PWO; § 18 Abs. 5 PWO; Ziff. 25 Ausf.Best. PWO, (Ziff. 28 Ausf.-Best. PWO)
26.	4. 2. 84	Bericht über Wahlergebnis an den Superintendenten.	§ 18 Abs. 6 PWO
27.	5. 2. 84	Bekanntgabe des/der Wahlergebnisse(s) im Gottesdienst mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.	§§ 19, 8 Abs. 5 PWO
28.	13. 2. 84	Ende der Beschwerdefrist.	§§ 8, 19 Abs. 2 PWO
29.	15. 2. 84	Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung des Kreis-synodalvorstandes an Beschwerdeführer und Kirchengemeinde.	§§ 19 Abs. 2, 8 Abs. 4 PWO
30.	19. 2. 84	Bekanntgabe des Termins der Amtseinführung der gewählten oder der wiedergewählten Presbyter. – Hinweis auf Bestandskraft der Wahl, evtl. Hinweis auf Ergebnis des Beschwerdeverfahrens –	§ 20 PWO
31.	26. 2. 84	Amtseinführung der Presbyter im Gottesdienst. Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Presbyter.	§ 21 PWO; Art. 36 Abs. 2, 3 KO
32.	26. 2. 84	(Falls sich in einer neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 2 PWO das erste Presbyterium konstituiert hat:) Losentscheid darüber, welche der Presbyter bereits nach Ablauf von vier Jahren ausscheiden.	§ 22 Abs. 3 PWO; Ziff. 28 Ausf.Best. PWO

Gemäß § 25 Absatz 2 der Presbyterwahlordnung (PWO) sind für das Wahlverfahren folgende Texte und Formulare zu verwenden:

Zu § 6 PWO Inhalt des Wählerverzeichnisses

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

1. Name der Kirchengemeinde
2. ggf. Bezeichnung des Wahlbezirks
3. für jeden Wahlberechtigten
 - a) lfd. Nummer
 - b) Familienname
 - c) Vorname
 - d) Geburtstag
 - e) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer)
 - f) (Briefwahl) Vermerke über Stimmabgabe

Für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses sollen die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten (Adressieranlagen, Lochkarten- oder Datenverarbeitungsanlagen) weitgehend genutzt werden. Deshalb wurde auf eine vordruckmäßige Festlegung der genannten Angaben verzichtet. Die Gestaltung des Wählerverzeichnisses ist entsprechend dem angewendeten technischen Verfahren vorzunehmen, soweit nicht mittels ADV gefertigt.

Zu § 9 Abs. 3 PWO Text der Einladung zur Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk

....., den

Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Kirchenleitung hat gemäß §§ 9 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 1 der Presbyterwahlordnung und Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung bestimmt, daß in allen Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

am Sonntag, dem 22. Januar 1984,

Presbyterwahlen stattfinden.

Da gemäß § 9 Abs. 3 PWO das Wahlverfahren durch eine Gemeindeversammlung beginnen muß, hat das Presbyterium beschlossen, zur Gemeindeversammlung

am Mittwoch, dem 19. Oktober 1983,

im Gemeindehaus

einzuladen. – Für den Wahlbezirk –

Es wird herzlich und dringend gebeten, diese Einladung an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder weiterzuleiten. Die Gemeindeversammlung soll sich bemühen, daß genügend Wahlvorschläge für die anstehende Presbyterwahl gemacht werden. In unserer Gemeinde – unserem Wahlbezirk – sind insgesamt Presbyter zu wählen.

Zu § 10 PWO Wesentlicher Inhalt (Text) einer Niederschrift über die Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Niederschrift über die Gemeindeversammlung

Ev.- Kirchengemeinde

.....

Wahlbezirk

....., den

Zu der Gemeindeversammlung aus Anlaß der bevorstehenden Presbyterwahl ist durch Kanzelabkündigung in den Gottesdiensten

am

sowie durch

.....

eingeladen worden.

Die erschienenen Gemeindeglieder wählten gemäß Art. 78 Abs. 3 der Kirchenordnung aus ihrer Mitte als

Verhandlungsleiter Herrn/Frau

Die Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes und das Wahlrecht der Gemeinde, über den Gang des Wahlverfahrens, des Briefwahlverfahrens und die Bestimmungen über Fristen und Beschwerden unterrichtet; ihnen wurden die Kirchengemeindegrenzen – Wahlbezirksgrenzen – anhand von Kartenmaterial erläutert; es wurde darauf hingewiesen, daß dies Kartenmaterial während des Wahlverfahrens im Gemeindebüro zur Einsicht ausliegt. Es wurde bekanntgegeben, daß in – diesem Wahlbezirk – der Gemeinde Presbyter zu wählen sind. Die Gemeindeglieder wurden aufgefordert, geeignete Gemeindeglieder zur Wahl vorzuschlagen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Presbyterwahlordnung dem Presbyterium die Verpflichtung auferlegt hat, darauf hinzuwirken, daß die Zahl der zur Wahl Vorgesprochenen größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter. Für die Einreichung der Wahlvorschläge wurden die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 7 der Presbyterwahlordnung erläutert. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß Formulare für Kandidatenvorschläge sofort in Empfang genommen werden konnten und im Gemeindebüro ausgehändigt werden. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das Gemeindebüro zu weiteren Auskünften über das allgemeine Wahlrecht und über die Formvorschriften für Wahlvorschläge weiterhin zur Verfügung steht. Zuständige Abgabestelle für Wahlvorschläge und Beschwerden ist das Gemeindebüro während der üblichen Dienstzeit.

Das Wählerverzeichnis lag den Betroffenen zur Einsicht aus.

Das Presbyterium

.....

anw. Vorsitzender/Presbyter

.....

anw. Presbyter

.....

anw. Presbyter

Zu § 10 Abs. 4 Formular für Wahlvorschläge (DIN A 4)

Vorschlag für die Wahl zum Presbyter

der Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk

Eingegangen bei

Ev.- Kirchengemeinde

am um Uhr

Als Bewerber um das Amt eines Presbyters schlagen wir vor:

Name

Vorname

Geb.-Datum

Beruf

Wohnung

Unterschrift

Wohnung

Geb.-Datum

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, daß die Angaben zur Person richtig sind und die Voraussetzungen für meine Berufung in das Amt des Presbyters bestehen.

Mit der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Presbyterwahlverfahrens erkläre ich mich einverstanden.

Unterschrift

Dieser Kandidatenvorschlag ist nur gültig, wenn er die Unterschriften von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern enthält und wenn er gemäß § 10 Abs. 4 der Presbyterwahlordnung bis spätestens eingegangen ist.

Zu § 11 Abs. 2 PWO Text der Einladung zur zweiten Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Der Superintendent , den
des Kirchenkreises

.....

Einladung zur zweiten Gemeindeversammlung

Nachdem nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 der Presbyterwahlordnung bestimmten Frist weniger Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen wurden als Presbyter zu wählen sind, berufe ich gemäß § 11 PWO eine zweite Gemeindeversammlung ein. Wir wollen uns in dieser zweiten Gemeindeversammlung noch einmal gemeinsam bemühen, genügend Wahlvorschläge für die anstehende Presbyterwahl in der Gemeinde zu erhalten.

Die zweite Gemeindeversammlung wird am in
um Uhr gehalten werden.

Superintendent

Zu § 11 PWO Wesentlicher Inhalt (Text) einer Niederschrift über die zweite Gemeindeversammlung
(DIN A 4)

Niederschrift über eine zweite Gemeindeversammlung

Der Superintendent _____, den _____
des Kirchenkreises _____

Zu der heutigen zweiten Gemeindeversammlung aus Anlaß der bevorstehenden Presbyterwahl hat der Superintendent die Gemeindeglieder

– des Wahlbezirks – der Kirchengemeinde _____
durch _____

eingeladen. Die Sitzung wurde durch ihn/seinen Beauftragten _____ geleitet.

Die Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes und das Wahlrecht der Gemeinde, über den Gang des Wahlverfahrens, des Briefwahlverfahrens und die Bestimmungen über Fristen und Beschwerden unterrichtet; ihnen wurden die Kirchengemeindegrenzen – Wahlbezirksgrenzen – anhand von Kartenmaterial erläutert; es wurde darauf hingewiesen, daß dies Kartenmaterial während des Wahlverfahrens im Gemeindebüro zur Einsicht ausliegt. Es wurde bekanntgegeben, daß in – diesem Wahlbezirk – der Gemeinde _____ Presbyter zu wählen sind. Die Gemeindeglieder wurden aufgefordert, geeignete Gemeindeglieder zur Wahl vorzuschlagen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Presbyterwahlordnung dem Presbyterium die Verpflichtung auferlegt hat, darauf hinzuwirken, daß die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter. Für die Einreichung der Wahlvorschläge wurden die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 7 der Presbyterwahlordnung erläutert. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß Formulare für Kandidatenvorschläge sofort in Empfang genommen werden konnten und im Gemeindebüro ausgehändigt werden. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das Gemeindebüro zu weiteren Auskünften über das allgemeine Wahlrecht und über die Formvorschriften für Wahlvorschläge weiterhin zur Verfügung steht. Zuständige Abgabestelle für Wahlvorschläge und Beschwerden ist das Gemeindebüro während der üblichen Dienstzeit.

Das Wählerverzeichnis lag den Betroffenen zur Einsicht aus.

Der Superintendent/Beauftragter

Das Presbyterium

anw. Vorsitzender/Presbyter

anw. Presbyter

Zu § 13 PWO Formular für die Feststellung des einheitlichen Wahlvorschlages (DIN A 4)

Ev.- Kirchengemeinde

.....

Wahlbezirk

Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Das Presbyterium gibt folgenden einheitlichen Wahlvorschlag bekannt:

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach der Abkündigung beginnt, also bis zum
Beschwerde gegen den Wahlvorschlag und gegen Vorgeschlagene erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen. Zuständige Abgabestelle ist das Gemeindebüro während der üblichen Dienstzeit

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....
.....

Zu § 14 PWO Bekanntgabe (Text) zum Abschluß des Wahlverfahrens (DIN A 4)

Ev.- Kirchengemeinde

.....

Wahlbezirk

Bekanntmachung zum Abschluß des Wahlverfahrens

Das Presbyterium gibt folgendes bekannt:

Da der Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber enthält als Presbyter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Erledigung etwaiger Beschwerden als gewählt.

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zu § 16 PWO Formular für Stimmzettel (DIN A 5)

Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk

Stimmzettel
 für die allgemeine Presbyterwahl 1984

Folgende Gemeindeglieder sind als Bewerber vorgeschlagen:

1.	<input type="radio"/>
2.	<input type="radio"/>
3.	<input type="radio"/>
4.	<input type="radio"/>
5.	<input type="radio"/>
6.	<input type="radio"/>
7.	<input type="radio"/>
8.	<input type="radio"/>

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

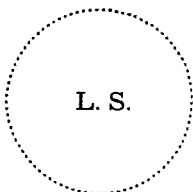
Der Stimmzettel muß in den mit dem Gemeindegemeinschaftsiegel versehenen Umschlag (Wahlumschlag) gesteckt werden.

Zu § 16 PWO Briefhülle für Stimmzettel (amtlicher Wahlumschlag) (DIN C 6)

Presbyterwahl 1984

Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk



Zu § 16 PWO Formular für Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen (DIN A 4)

Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Name Vorname

Anschrift (Wohnsitz) Geb.-Datum

An den Vorsitzenden des Presbyteriums

der Ev.-..... Kirchengemeinde

.....
oder dessen Beauftragten

Straße:.....

Ort:

Betr.: Briefwahlunterlagen für die allgemeine Presbyterwahl 1984

Da ich am Wahltag verhindert bin, meine Stimme persönlich abzugeben – und ich ebenso verhindert bin, die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen persönlich abzuholen –, beantrage ich hiermit gemäß § 15 Absatz 3 der Presbyterwahlordnung, die Briefwahlunterlagen – meinem(r) Bevollmächtigten –

.....
Straße:.....

Ort:

auszugeben.

.....
(eigenhändige Unterschrift)

Zu § 16 PWO Briefhülle für den amtlichen Wahlumschlag und den Briefwahlschein (Wahlbrief)
(DIN B 6)

<p>An die Ev.- Kirchengemeinde</p> <p>.....</p> <p>Wahlbezirk</p> <p>Straße</p> <p>0000 Ort</p> <p style="text-align: center;">Wahlbrief Presbyterwahl 1984</p>
--

Zu § 16 PWO Formular für Briefwahlschein (DIN A 6)

Briefwahlschein	
<p>An die Ev.- Kirchengemeinde</p> <p>.....</p> <p>Wahlbezirk</p> <p>Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.</p> <p>.....</p> <p>Name Vorname</p> <p>.....</p> <p>Anschrift (Wohnsitz) Geb.-Datum</p> <p>.....</p> <p>Datum Unterschrift des Wählers</p> <p>Bitte in Druckschrift ausfüllen</p>	

Zu §§ 15, 16, 17, 18 PWO Formular für Niederschrift über die Presbyterwahl (DIN A 4)

Niederschrift über die Presbyterwahl 1984

Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk

I.

Das Presbyterium hat durch Beschluß vom als Wahlvorstand berufen

.....

Vorsitzender

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

Dabei wurde § 15 der Presbyterwahlordnung beachtet.

Mit Entschuldigung fehlte Herr/Frau

Der Wahlvorstand trat vor Beginn der Wahlhandlung unmittelbar in folgender Besetzung zusammen:

Herr/Frau Vorsitzender

Herr/Frau Beisitzer

Herr/Frau Beisitzer

Die Wahlhandlung in wurde um Uhr durch

..... mit Gebet eröffnet.

Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne leer war.

Jedes sich ausreichend ausweisende wahlberechtigte Gemeindeglied erhielt einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

Es wurde darauf geachtet, daß die Wählenden ihre Stimme geheim abgaben, daß die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag gesteckt wurden und daß nur geschlossene Umschläge in die Wahlurne geworfen wurden.

Die Stimmabgabe wurde jeweils in die Wählerliste vermerkt.

Eingegangene Wahlbriefe wurden gemäß § 16 (5) PWO behandelt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlhandlung um Uhr durch Gebet geschlossen.

II.

Die Urne wurde geöffnet und den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen.

Die Zahl der Stimmzettel betrug, die Zahl der Umschläge, die Zahl der abgegebenen Stimmen nach der Wählerliste

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. Stimmzettel sind ungültig, diese wurden besonders gekennzeichnet.

Sodann wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen verlesen und von den Beisitzern des Wahlvorstandes in der von jedem geführten Namensliste vermerkt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

Herr/Frau	Stimmzahl
-----------	-----------

1
---	-------

2
---	-------

3
---	-------

4
---	-------

5
---	-------

6
---	-------

Die Stimmzettel, auch die ungültigen, sind der Niederschrift als Anlage beigefügt, ferner die gemäß § 16 (5) PWO gesondert aufzubewahrenden Wahlbriefe.

Der Wahlvorstand:

.....
Vorsitzender

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

Zu § 19 PWO Text für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DIN A 4)

Ev.-Kirchengemeinde

Wahlbezirk

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

gemäß § 19 Kirchengesetz

betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 27. 10. 1967

1. Am vorhergehenden Sonntag, dem wurden in unserer Gemeinde zu
Presbytern gewählt:

2. Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die gemäß § 1 Abs. 1 der Presbyterwahlordnung wahlberechtigt sind. Die Beschwerde kann nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die nicht schon in einem früheren Verfahrensabschnitt hätten geltend gemacht werden können. [§ 19 (2) PWO].
3. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche, also bis zum einzulegen. Sie kann beim Presbyterium, dem Gemeindebüro oder der Superintendentur eingelegt werden. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauffolgenden Werktag. [§ 8 (2) PWO].

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 7. Dezember 1982

Aufgrund von § 18 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF-DBest) vom 10. August 1961 (KABl. S. 101) zuletzt geändert durch Beschluß vom 21. September 1982 (KABl. S. 272) in Abschnitt B wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Die Vereinbarung von mehreren Arbeitsverhältnissen nebeneinander ist zulässig, wenn dadurch nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften (z. B. Arbeitszeitbegrenzung nach der AZO) verstoßen wird. Dies gilt z. B. auch bei Teilzeitbeschäftigungen, die ein Angestellter aufgrund mehrerer Arbeitsverträge mit verschiedenen Arbeitgebern ausübt. Die Beschäftigung bei verschiedenen Dienststellen eines Arbeitgebers aufgrund mehrerer nebeneinander bestehender Arbeitsverträge ist sowohl arbeitsrechtlich als auch sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlich als **ein** Arbeitsverhältnis zu behandeln (vgl. auch BAG vom 25. 10. 1970 – 4 AZR 534/69 – AP Nr. 10 zu § 4 TVG –). Wegen der Bedeutung u. a. für die Sozialversicherungs- und die Zusatzversicherungspflicht ist der Angestellte bei der Einstellung zu befragen. Der andere Arbeitgeber bzw. die beteiligten Dienststellen und die KZVK sind zu unterrichten.“

2. In Nr. 13 a Buchst. b Satz 2 werden nach den Worten „Rheinland-Westfalen“ die Worte „und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte“ eingefügt.

3. In Nummer 21 Buchst. e Unterabs. 2 wird folgendes angefügt:

„Zeiten der Arbeitsfähigkeit, die nach dem Rentenbeginn liegen, werden auf die zwei Monate i.S.d. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b (Unterabs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz) nicht angerechnet.

Beispiel:

Ein Angestellter erhält ab 16. 2. 1982 Krankenbezüge und scheidet mit Ablauf des 30. 6. 1982 aus, nachdem ihm im Juni 1982 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. 1. 1982 bewilligt worden war. Die Zweimonatsfrist beginnt am 16. 2. 1982, da der Angestellte für die Zeit vom 1. 1. bis 15. 2. 1982 noch gearbeitet und daher Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte. Krankenbezüge stehen bis zum 15. 4. 1982 zu.“

4. In Nummer 21 a wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Begründung für die Geltendmachung und wegen des Umfangs der Schadensersatzansprüche wird auf die Urteile des BGH vom 27. 4. 1965 – VI ZR 124/64 –, vom 16. 11. 1965 – VI ZR 197/64 – und vom 22. 1. 1980 – VI ZR 198/78 hingewie-

sen. Das Urteil vom 22. 1. 1980 ist in NJW 80/1787 veröffentlicht.“

5. In Nummer 22 wird folgender Absatz angefügt:

„Tag des Dienstjubiläums ist der auf die Vollen- dung einer fünfundzwanzigjährigen, einer vier- zigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit folgende Tag. Anspruch auf die Jubiläumszu- wendung haben die Angestellten, die am Tage der Vollendung der Dienstzeit noch im Arbeits- verhältnis gestanden haben.“

6. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Buchst. c erhält die folgen- de Fassung:

„c) Zu Abs. 4 Unterabs. 2, 3 und 5.“

b) In Buchstabe c erhalten die beiden Beispiele die folgende Fassung:

„Beispiel 1:

Ein 32jähriger Angestellter der Verg.Gr. VII hat für das Urlaubsjahr 1982 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 27 Arbeitstage Erholungsurla- ub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche arbeiten. Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch er- rechnet sich unter Berücksichtigung der Ab- rundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unter- abs. 5 wie folgt:

$$27 + \left(\frac{27 \times 52}{250} \right) = 27 + 5,616 = 32,616 =$$

abgerundet 32 Arbeitstage.

Der Urlaubsanspruch erhöht sich also um 5 Arbeitstage auf 32 Arbeitstage.

Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wo- chentage als Urlaubstage, an denen der Ange- stellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 45jähriger Angestellter der Verg.Gr. IXb hat für das Urlaubsjahr 1982 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurla- ub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der Fünftageweche arbeitet, 13 zusätz- liche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch errechnet sich unter Be- rücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 wie folgt:

$$29 - \left(\frac{29 \times 13}{250} \right) = 29 - 1,508 = 27,492 =$$

abgerundet 27 Arbeitstage.

Der Urlaubsanspruch vermindert sich also um 2 Arbeitstage auf 27 Arbeitstage.“

7. Nummer 37 Buchst. d Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Zu der Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschlußfrist bei einem Lohnsteuer-Freistellungsanspruch bzw. bei einem Lohnsteuer-Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, verweisen wir auf die Rechtsprechung des BAG zu dieser Frage. In seiner Entscheidung vom 19. 1. 1979 (AP Nr. 21 zu § 670 BGB) hat das BAG entschieden, daß die Ausschlußfrist zu laufen beginnt,

wenn feststeht, daß der Arbeitgeber mit einer Steuernachforderung rechnen muß.“

8. Nummer 40 Buchst. a Abs. 2 wird gestrichen.

Bielefeld, den 7. Dezember 1982

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 44534/82/A 7-02

Vorsitz in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

Landeskirchenamt
Az.: 43822/82/A 7-02/1

Bielefeld, den 9. 12. 1982

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat mitgeteilt, daß sie

zu ihrem Vorsitzenden

Kirchen-Verwaltungsdirektor
Walter Grote
Grünstr. 16
5800 Hagen 1

zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden

Landeskirchenrat
Johannes Hildebrandt
Hans-Böckler-Str. 7
4000 Düsseldorf 30

für die Zeit bis zum 16. September 1983 gewählt hat. Die Anschrift der Geschäftsstelle der ARK-RWL bleibt unverändert: Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 698/83/B 9-23

Bielefeld, den 6. 1. 1983

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 18. 10. 1982 – B 3100 – 0.7 – IV A 4 (MBl. NW. 1982 S. 1780) betr. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die Anlagen 1-4 zu diesem Runderlaß werden hier nicht veröffentlicht. Wir bitten, diese dem Ministerialblatt NW. Nr. 88 vom 6. 12. 1982 zu entnehmen!

I.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 10. 1982 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift in Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1

2. Die Überschrift in Nummer 2 wird gestrichen; der Text wird Nummer 1.3.

3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Konkurrenzregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BVO nicht auf Versorgungsempfänger anzuwenden, die auf Grund einer krankenversicherungsrechtlichen Beschäftigung einen Beihilfenanspruch haben und damit beihilfenrechtlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Versorgungsempfänger kann in diesem Fall bei seiner Pensionsregelungsbehörde die Aufwendungen geltend machen, die über die Sachleistungen bzw. den Wert der Sachleistungen hinausgehen.

4. Hinter Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

4.6 Nicht selbst beihilfeberechtigt im Sinne des § 2 BVO sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Angehörigen eines Beihilfeberechtigten, die auf Grund einer kranken-

versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Beihilfenanspruch haben und damit beihilfenrechtlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Beihilfeberechtigte kann in diesem Fall bei seiner Festsetzungsstelle die Aufwendungen geltend machen, die über die Sachleistungen bzw. den Wert der Sachleistungen hinausgehen.

5. In Nummer 5.2 Satz 1 und Satz 4 werden die Worte „oder Behandlung“ gestrichen.
6. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
- 5.3 In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte) sind Gebührenpositionen für die in der Kieferorthopädie angewandte Multibandbehandlung nicht enthalten. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten ist von folgenden Einheitsätzen auszugehen:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Eingliedern eines Bandes | 30,- DM, |
| Eingliedern eines Bogens | 46,- DM, |
| Entfernen eines Bandes | 3,- DM. |
7. Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4.
8. Nummer 6.3 wird gestrichen.
9. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
Erhält ein Beihilfeberechtigter, ein nicht getrennt lebender Ehegatte oder ein minderjähriges unverheiratetes Kind in einem Beihilfefall zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an die Festsetzungsstelle den Übergang des Beihilfenanspruchs auf sich bewirken (§ 90 BSHG).
- b) Satz 4 wird gestrichen.
10. Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
8 a Zu § 4 Nr. 1
Die Kosten für die zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz oder Zahnkronen sind durch die Laborkostenrechnung oder die Aufstellung der im Eigenlabor des Zahnarztes entstandenen Kosten nachzuweisen.
11. Nummer 10.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen) und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozeß aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Nr. 7 Satz 2 BVO nicht beihilfefähig.
12. In Nummer 11.3 wird folgender Satz angefügt:
Mehraufwendungen für entspiegelte Gläser sind nicht beihilfefähig.
13. Nummer 17 wird gestrichen.
14. Die Überschrift in Nummer 18 erhält folgende Fassung:
18 Zu § 8
15. Nummer 21 a erhält folgende Fassung:
21 a Zu § 12 Abs. 2 a
21 a.1 In den in § 12 Abs. 2 a BVO genannten Fällen wird die sich nach Anwendung des Bemessungssatzes ergebende Beihilfe insoweit vermindert, als sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen von dritter Seite zu einer über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehenden Erstattung führen würde. Als tatsächliche Aufwendungen gelten neben den beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten, zu denen lediglich wegen Überschreitung von Höchstgrenzen keine Beihilfen gewährt werden können, die aber im übrigen dem Grunde nach beihilfefähig sind (z. B. bei Krankenhausaufenthalten die Aufwendungen für ein Einbettzimmer, bei Sanatoriumsaufenthalten die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung und bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die gesamten Kosten für zahntechnische Leistungen).
- 21 a.2 Der Nachweis über die Leistungen der Krankenversicherung usw. ist durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen. Die Festsetzungsstelle kann zulassen, daß bei sog. Quotenversicherungen die Leistungen durch Vorlage der Versicherungsverträge oder anderer geeigneter Versicherungsunterlagen nachgewiesen werden.
16. Nummer 25.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bei stationärer Krankenhausbehandlung und bei Dialysebehandlungen kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Abschlag auch unmittelbar an das Krankenhaus oder die Dialyse-Institution überwiesen werden.

II.

Die Anlagen 1, 2 und 4 der Verwaltungsverordnung werden durch die diesem Erlaß beigefügten Formblätter ersetzt. Anlagen 1, 2 und 4

III.

Das Kurortverzeichnis – Anlage 3 – wird durch das diesem Erlaß beigefügte Verzeichnis ersetzt. Anlage 3

IV.

- Die Nummern 8, 10 und 12 bis 15 sind auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1982 entstanden sind.
- Mein RdErl. v. 12. 8. 1981 (SMBl. NW. 203204) wird aufgehoben.

Sachbezugswerte für 1983

Landeskirchenamt
Az.: 802/83/A 7-02

Bielefeld, den 7. 1. 1983

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I. S. 1625) aufgrund des § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches den Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1983 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Wortlaut der Sachbezugsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung am 9. Dezember 1982 (BGBl. I. S. 1626) bekanntgemacht. Wir geben die Neufassung der Sachbezugsordnung nachstehend bekannt.

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozial-
versicherung für das Kalenderjahr 1983
(Sachbezugsverordnung 1983 – SachBezV
1983)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 475,- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert
und für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die

Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 475,- DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	445,- DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	470,- DM.

§ 5

...

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1983 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1983 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1983 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen*) maßgebend.

*) Vgl. KABl. 1982 S. 14

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt
Az.: 803/83/A 7-02

Bielefeld, den 7. 1. 1983

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1983 an von 450 DM auf 475 DM monatlich, also um 5,56 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1983 folgende Beträge

a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,40 DM,

b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert- klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,36
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,12
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,27
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,31
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,03

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine weitere (16.) Pfarrstelle (künftig wegfallend) errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: Gelsenkirchen VI/16

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird die (10.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 22677/Hagen VI/10

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Dezember 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 22677 II/Münster VI/4

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Schwelm wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Dezember 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 33965/Schwelm VI/4

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Dezember 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 39360/Marten-Immanuel 1 (2)

Druckfehlerberichtigung

In der im KABl. Nr. 3/1982 auf Seite 71 bekanntgemachten Neufassung für das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz muß es in § 6 richtig heißen: „Die beteiligten **Parteien** . . .“

Persönliche und andere Nachrichten:

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode Plettenberg am 10. November 1982 vollzogene Wahl des Pfarrers Bodo Krön, Plettenberg, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Plettenberg;

die von der Kreissynode Soest am 29. November 1982 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinz-Georg Scholten, Soest, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Soest.

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Reinhold Balzer, am 5. Dezember 1982 in Gladbeck-Rentfort;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Dinger, am 12. November 1982 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Martin Gentz, am 28. November 1982 in Dortmund-Hörde;

Predigerin im Hilfsdienst Renate Koß, am 5. Dezember 1982 in Medebach;

Pastor im Hilfsdienst Martin Oestreicher, am 28. November 1982 in Hörste;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Witt, am 5. Dezember 1982 in Wiblingwerde.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Burg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Delbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Reinhold Henkel, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin Waltraud Marx, Jugendbildungsstätte Haus Husen der Ev. Kirche von Westfalen, zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor Wolfgang Schade, v. Bodelschwingsche Anstalten – Sarepta –, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner Tschirch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bruch (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Wolf-Barnett zum Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer i. W. Horst Leweling, Anstaltsgeistlicher in der Ev. Bildungs- und Pflegeanstalt Hephata in Mönchengladbach, zum 1. Januar 1983.

In den Wartestand versetzt ist:

Pastor Hartmut Hühnerbein, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, infolge Berufung in den Dienst des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands, zum 1. Januar 1983.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Otto Cybulla, Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Januar 1983;

Pfarrer i. W. Dr. Helmut Flender, zuletzt tätig beim Diakonischen Werk der EKD in Stuttgart, zum 1. Januar 1983;

Pastor Rudolf Liepert, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Januar 1983;

Pastorin Johanne Ristig, Pastorin bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund (4. Pfarrstelle), zum 1. Januar 1983;

Pfarrer Walter Thelitz, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Januar 1983;

Pastor Heinrich Waldeck, Prediger der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 1983.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Richard Fleischer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar, Kirchenkreis Hamm, am 15. August 1982 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer Egon Meiernandorf, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, am 2. Januar 1983 im Alter von 49 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Werner Meyenn, zuletzt Pfarrer und Geschäftsführer der Ev. Radiomission „Christus lebt“, am 5. Dezember 1982 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Joachim Vahl, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Welver, Kirchenkreis Soest, am 10. November 1982 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho, Geistwall 32, 4990 Lübbecke 1, zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho als Pfarrstelle des theol. Leiters des Hauses Reineberg;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Mary Sherburne ist mit Wirkung vom 1. November 1982 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lüdenscheid berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Kantor-Titels:

Der Titel „Kantorin“ ist Frau Kirchenmusikerin Helgard Keller, geb. Kallweit, Herford, verliehen worden.

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Helmut Kohlmann, Löttringhausen, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dieter Reinhard Gräler, Grevenkamp 93, 4836 Herzebrock 1;

Rosemarie Haefke, geb. Neuschäfer, Remterweg 33, 4800 Bielefeld 13;

Angelika Ramsbrock, Brönninghauser Straße 60, 4800 Bielefeld 16.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Neue Kalender

Im folgenden sollen zwei Kalender vorgestellt werden, deren Bilder aus der jüdischen Geisteswelt kommen:

„**Alte hebräische Handschriften**“, Kalender 1983, Verlag der St.-Johannis-Druckerei C. Schweickhardt, 7630 Lahr 12, 8 farbige und 3 schwarzweiße Bilder, Format 44 × 30 cm (Querformat), 34 DM,

Marc Chagall, „**Kalender 1983**“, Brönnner Verlag, Stuttgarter Str. 18–24, 6000 Frankfurt/M., 12 farbige Bilder, Format 42 × 47 cm, 58 DM.

Mit dem zuerst genannten Kalender setzt die St.-Johannis-Druckerei eine gute Tradition fort. Alte hebräische Handschriften: ein weites Feld! Die religiösen Motive sind vorherrschend. Ich nenne sie in der Reihenfolge der Monate: Auszug aus Ägypten (Italien, 15. Jh.); Innenansicht einer Synagoge (Italien, 15. Jh.); Ornamentale Initiale (Das kleine Buch der Gebote; Deutschland, 13. Jh.);

Pessach-Haggada (Italien, 15. Jh.); Ornamentale Initiale des Psalterbuches mit David und Salomo (Deutschland, 13. Jh.); Anfangsworte des Buches „Sprüche“ (Deutschland, 14. Jh.); Titelblatt des 5. Mose-Buches (Deutschland, 14. Jh.); Illustration zum Buch „Esther“ (Moshe ben Itzhak Mizrahi; Israel 1902); Gebet vor der heiligen Lade (Italien, 15. Jh.); Das Pessachfest (Deutschland, 18. Jh.); Karte des Gelobten Landes (Eretz Israel; Frankreich, 14. Jh.). – Die Motive – durchweg vorzügliche Drucke – führen uns durch das religiöse Leben des jüdischen Volkes: seine Erinnerungen und seine Vergegenwärtigungen. Interessant im Bildmaterial des Kalenders ist die von dem Künstler Moshe ben Itzhak Mizrahi stammende Illustration zum Buch „esther“, die in unserem Jahrhundert in Palästina entstanden ist. Der Theologe freut sich, in der Vielfalt des Kalenders an der Rezeption des Alten Testaments durch das jüdische Volk teilhaben zu können.

Der zweite Kalender – auch hier vorzügliche Drucke – bietet Bilder von Marc Chagall. Dorfszene; Eiffelturm; Der Jude in Rosa; Das weiße Fenster; Die Lichter der Hochzeit. Das Religiöse deutet sich an. Ganz klar – und doch wieder durch die besondere Art Chagalls verhüllt – sind zwei Bilder: Der Engelssturz sowie Jakobs Traum. Der Engelssturz: „Die Welt ist aus den Fugen geraten. Ein Jude versucht, aus dem Bild heraus die Thora-rolle zu retten, Mutter und Kind sind von den Flammen des stürzenden Engels bedroht, über dem Horizont, vom Glutschein gerötet, erhebt sich der Gekreuzigte, ein Zeichen der Erlösung. Und die Uhr, Zeichen für die Vergänglichkeit der Zeit, schwebt schwankend über der Szene...“. Ergreifende Zeitgeschichte! Und dann das biblische Thema: Jakobs Traum! Man vergleiche den Text: Gen. 28, 10–17. In der Tat: Bethel. Ein Bild aus dem Jahre 1967 – gemalt für das Museum „Mésage Biblique“. „Wenn ich aus dem Herzen schaffe, gelingt fast alles; fast nichts, was ich aus dem Kopf erschaffe“, hat Chagall einmal gesagt. Die beiden zuletzt genannten Bilder Chagalls können m. E. gut mit Jugendlichen angeschaut werden, vielleicht schon mit Konfirmanden. Es werden sich viele Assoziationen ergeben: biblischer Urgrund. Und dann muß man die biblischen Texte nehmen; Chagall ist ein großer Exeget – dieser Sohn eines armen jüdischen Arbeiters aus Witebsk in Rußland. In allen seinen Stationen haben ihn die biblischen Themen nie verlassen. Er hat gemalt, weil er malen mußte.

K.-F. W.

„**Mosaiken aus Ravenna**“, Katzmann-Kalender 1983, Verlag Katzmann, Tübingen, 13 farbige Bildblätter nach Aufnahmen von Erich Lessing und Leonard von Matt, Einführungstext und Bilderläuterungen von Volker Katzmann, Format 29 × 40 cm, 24,80 DM.

Die große Zeit Ravennas war im 5. und 6. Jahrhundert: Hauptstadt des weströmischen Reiches und gleichzeitig kultureller Mittelpunkt der westlichen Welt. Ravennas Mosaikschmuck ist einzigartig. „Im Mosaik fand das triumphierende Christentum das ihm gemäße Ausdrucksmittel. Als Fußbodenmosaik war es schon lange gebräuchlich, aber

erst mit dem Aufkommen der byzantinischen Bildprogramme fand es Eingang in die monumentale Wanddekoration.“ Der Katzmann-Kalender bietet eine vorzügliche Auswahl der Mosaiken: monumentale Bilder des Christuszyklus von Sant' Apollinare Nuovo; alttestamentliche Darstellungen aus San Vitale; Bildwerke aus der erzbischöflichen Kapelle und aus dem Mausoleum der Galla Placidia. Hervorgehoben ist das Bild Christi, des Heilandes und Weltenherrschers; die Heilsgeschichte in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hat in ihm Anfang und Ziel zugleich. Die Bilder sind großartige Zeugnisse der frühchristlichen Kunst. Zwei bekannte Kunstfotografen haben für die Farbproduktionen ihre Aufnahmen zur Verfügung gestellt; Volker Katzmanns Bilderläuterungen sind sowohl kunsthistorisch als auch theologisch einladend – zum staunenden Schauen; sie zielen auf die Bibeltexte – zum neuen Hören.

K.-F. W.

„**Ikonen**“, Kalender 1983, Verlag Dr. Rudolf Georgi, Aachen, 13 farbige Bildblätter, Format 34 × 49 cm, 35 DM.

Die Ikonen des vorliegenden Kalenders stammen aus der Zeit des 16. bis 19. Jahrhunderts – vorwiegend aus der Moskauer und aus der Palech-Schule. Die Ikonenkunst ist alt; ihre Technik hat sich bis heute erhalten. Die Malweise in hier gezeigten Ikonen ist weniger statisch als in älteren Werken. Christus-, Marien-, Heiligen- und Festtags-Ikonen: das ist nicht ein dekoratives Vieles, sondern Glut des Glaubens, der nicht erloschen ist.

K.-F. W.

„**Reichenauer Buchmalerei**“, Beuroner Kunstkalender 1983, Beuron Kunstverlag, 7792 Beuron, 13 Farbtafeln, dreisprachige Bilderläuterungen von Paulus Gordan, Aufnahmen von Coelestin Merkle, Format 30 × 48 cm, 24 DM.

Die Klosterinsel im Bodensee bei Konstanz war als Schreibschule ein Zentrum mittelalterlicher Buchmalerei. Die Mönche schufen kostbare Bibelhandschriften und liturgische Bücher. Der vorliegende Kalender zeigt – einer großen Tradition folgend – wertvolle Kunstdrucke. Auch hier sind die Erläuterungen gute kunsthistorische und theologische Hilfen. Die Zeit der Jahrtausendwende: eine bewegte Zeit mit bewegenden Bildern! Beispiele: Bilder aus dem Evangelium Kaiser Ottos III. (jetzt in der Bayerischen Staatsbibliothek in München) und aus der in seinem Auftrag geschriebenen Evangelien-Handschrift, die bei der Krönung der deutschen Kaiser als Schwur-Evangelium diente (aufbewahrt im Aachener Dom); dazu Miniaturen aus berühmten Codices (z. B. aus dem Egbert-Codex in Trier); schließlich zwei große Werke aus der Bamberger Apokalypse. Weltbewegung in Klage und Halleluja!

K.-F. W.

„**Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte**“, Band 75, hrg. von Robert Stupperich, Lengerich 1982.

Im Mittelpunkt dieses Jahrbuches stehen Beiträge zum 450jährigen Jubiläum der Reformation,

in Soest und in Herford. Die Anfänge der Reformation in Soest stellt Robert Stupperich anhand von Borchwedens Thesen dar, die das Grundanliegen reformatorischer Theologie in Auseinandersetzung mit dem römischen Katholizismus zum Ausdruck bringen. Andere Beiträge beschäftigen sich mit der Geschichte der evangelischen Kirche in Soest (Zeit der Aufklärung, Anfänge des Nationalsozialismus). Aufschlußreich ist auch die Darstellung der Anfänge der Geschichte der Westfälischen Provinzialsynode, deren erste Tagung im Jahre 1835 in Soest stattfand. Der Beitrag von Peter Stolt über die Geschichte des Predigerseminars unterstreicht die Bedeutung von Soest für die Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Bericht über die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1981 in Bad Berleburg enthält u. a. einen wichtigen Artikel über „Franziskanische Frömmigkeit auf deutschem Boden“, dargestellt anhand der Gestalt der Heiligen Elisabeth. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit der Geschichte der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Herdecke (1702–1827) und Lienen in der Zeit des Kirchenkampfes. Unmittelbar aktuellen Bezug haben die Beiträge von Werner Gerber, der sich mit dem Thema „Obrigkeit“ in kirchenamtlichen Verlautbarungen vom Sendschreiben 1854 bis zur Terrorismuserklärung des Rates der EKD aus dem Jahre 1977 befaßt, und von Ulrich Rottschäfer, der Friedrich von Bodelschwinghs Plan einer freien theologischen Fakultät darstellt. Wer zur Kenntnis nimmt, wie Friedrich von Bodelschwingh gegen den Widerstand aller schließlich dennoch die Theologische Schule in Bethel gründet und eröffnet, um der „verobjektivierten, verwissenschaftlichten staatlichen Theologieausbildung“, die häufig den Bezug zum persönlichen Glaubensleben außer acht ließ, ein Gegengewicht entgegenzusetzen, der muß sich fragen, was heute geschieht, um in der Ausbildung der jungen Theologen die Ziele Pastor von Bodelschwinghs nicht aus dem Blick zu verlieren: „Enge Beziehung zur lebendigen Gemeinde; tätige Begegnung mit Mission und Diakonie; frühes Einleben in die Liturgie der Kirche; Kennenlernen der Bedeutung von Schrift und Bekenntnis für Studium und Amt“.

H. B.

Leon Jaworski, „**Im Namen des Rechts**“, Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1982, 198 S.

Aus doppeltem Grund ist dieses Buch nicht nur für Theologen, sondern auch für unsere Gemeindeglieder lesenswert. Einmal läßt es uns an einem Leben teilnehmen, das im privaten und im beruflichen Bereich durch ständiges Gebet geprägt ist. Seine beruflichen, oft sehr schwer wiegenden Entscheidungen ebenso wie schweres persönliches Leid, das ihm nicht erspart bleibt, werden vor Gott ausgebreitet und mit ihm bestanden. Hier gilt es zu lernen. Zum andern muß er sich als Staatsanwalt mit Aufgaben befassen, die uns auch als Deutsche unmittelbar angehen. Sei es, daß er nach dem Krieg Urteile über Naziverbrechen fällen muß, sei es, daß er als Hauptankläger in der Watergate-Affäre mit bitterer Enttäuschung über Nixon ermitteln muß. Sowohl dabei wie auch bei seinem Vorgehen gegen den Ku-Klux-Klan und gegen den die Rassenge-

setze mißachtenden Gouverneur von Mississippi gewinnt er Einsichten über den Charakter des amerikanischen Volkes, die ihm bei seinem Urteil über das deutsche Volk während des dritten Reiches noch nicht einsichtig gewesen sind. Er erkennt, wie auch achtbare und wohlmeinende Menschen durch Verführung oder durch Angst zu Handlungen bestimmt werden, die man unmoralisch, ja verbrecherisch bezeichnen muß. Er schließt seine Gedanken dazu mit einem Zitat des französischen Historikers und Politikers Graf Tocqueville aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts: „Sollte Amerika jemals aufhören, gut zu sein, dann wird auch seine Größe schwinden.“ Wir haben allen Grund diesen Satz im Blick auf unser Volk zu bedenken. Und für unser persönliches Leben gelte der Satz, mit dem der 75jährige Verfasser sein Buch schließt: „Für alles, was war, Dank. Zu allem, was sein wird, ja.“

G. B.

Paul Deitenbeck, „**Alles ist Gnade**“ Hrgb. Herbert Demmer und Johannes Hansen. Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 1982, 158 S.

Es war ein guter Gedanke der beiden Herausgeber, zum 70. Geburtstag von P. Deitenbeck, nicht über ihn schreiben zu lassen, wobei es gewiß keine Schwierigkeiten gemacht hätte, aus den vielen Arbeitsbereichen Freunde zu finden, die dies liebend gern getan hätten. Statt dessen hat man ihn selber reden lassen, der im Rückblick auf sein für einen Pfarrer ungewöhnlich ertragreiches Leben keinen besseren Titel finden konnte, der für seine Bescheidenheit bezeichnend ist: „Alles ist Gnade“. Nach einer ebenso kurzen wie bescheidenen Autobiographie gelingt es dem Redakteur des Evangeliums Rundfunks doch in einem Interview so viel aus ihm herauszufragen, daß ein ganz lebendiges Bild von ihm und seinem Wesen herauskommt, wobei die unkomplizierte und freudebereite, ganz unsentimentale Frömmigkeit, die Leib und Seele für sich und andere aufschließt, überzeugend heraustritt. Er beschreibt bewegend seinen Weg zum Glauben an die Person Jesu Christi, was er mit erwecklicher Predigt meint und wie es in einer lebendigen Gemeinde zugeht. Weil er immer Pfarrer in einer volksskirchlichen Gemeinde geblieben ist, bleibt er vor jedem verletzenden Rigorismus bewahrt, wobei er unmißverständlich sagt: Es darf nicht sein, daß Menschen vom Gottesdienst fern bleiben, weil sie sagen, was wir da von der Kanzel hören, kann uns das Rote Kreuz oder irgendein Sozialkongreß genau so sagen. So hat er auch nachdrücklich das Wächteramt der lebendigen Gemeinde innerhalb der Landeskirche betont, auch gegen sich selbst, daß die Gemeinde weder in Konformismus noch in Schwarmgeisterei untergehe. Eine besondere seelsorgerliche Hilfe, auch und gerade für Pastoren ist der knappe und dichte Aufsatz: Wachsende Ringe im persönlichen Gebetsleben. In allem spürt man, daß es ihm nicht um seine persönliche Seligkeit geht, sondern um den Dienst der Verkündigung, die den Menschen zu Jesus bringen will. Er selbst lebt vor, wie dies ganz konkret im alltäglichen Leben ohne jede pharisäische Frömmerei aussehen kann. Bei allem

Ernst spürt man dabei die durchdringende Freude, die geradezu ansteckend wirkt und sehnsüchtig macht, in seinem Kreis mit dazu zu gehören. Darum versteht er auch die rechten Worte für junge Menschen zu finden und läßt sich auch im Rundfunkgottesdienst nicht zu aufreizenden oder absonderlichen „Witzen“ provozieren, wie es etwa Billy Graham tun kann.

Vorbildlich auch seine Morgenandachten im Rundfunk: ganz knapp und ganz zentral. Sein Bild rundet sich ab, wenn man seine Traupredigt liest oder die kurzen Beiträge über die Anfechtung durch das Leid, über das Bibellesen und seine Gedanken zur Evangelisation. Alles in allem ein Buch, für das wir den Herausgebern sehr dankbar sein müssen. Seine Lektüre kann viel Frucht bringen.
G. B.

Adeney, „**Begegnungen mit Gott**“, An jedem Tag ein Schritt, Bundes Verlag Witten, 1982, 157 S.

Der gute Gedanke, die tägliche Bibellese durch Fragen ertragreicher zu machen, um der Gefahr zu entgehen, daß die übliche Kurzauslegung nur bis zu den Ohren kommt, aber nicht tiefer dringt, ist nicht neu und findet sich in manchen Bibelleseplänen. Dieses Buch geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem durchschnittlich sechs Fragen gestellt werden, die den Text in seinen Aussagen besser einprägen wollen. Um so mehr muß man bedauern, daß der Leser mit schwierigen Fragen gegenüber dem Alten Testament allein gelassen wird. Wie soll der Leser mit den Mord- und Blutgeschichten der ersten Kapitel des Richterbuches oder mit den Opfervorschriften der Mosebücher, die in dem Leseplan ausgewählt sind, fertig werden? Der Hinweis auf den in der Lektüre dem 3. Buch Mose folgenden Hebräerbrief ist für den bibelunkundigen Leser, an den bei der Abfassung

des Buches ausdrücklich gedacht ist (S. 8), wenig hilfreich. Noch schwerwiegender erscheint jedoch, daß die Leseauswahl ohne jeden Bezug auf den Ablauf des Kirchenjahres vorgenommen ist. Hier hätte sich der Verfasser den Leseplan der kirchl. Verbände zum Vorbild nehmen müssen, der die kursorische Lektüre dem Kirchenjahr anzupassen weiß. Das Buch kann für viele Bibelleser hilfreich sein, sollte aber im Hinblick auf die aufgezeigten Bedenken noch einmal überarbeitet werden. G. B.

Walter Jens, „**Assoziationen**“, Gedanken zu biblischen Texten, Band 5. Radius Verlag, Stuttgart, 1982, 219 S.

Vorbildlich wieder in diesem Band, in welchem weitgespannten Rahmen der Verfasser Menschen aus Ost und West, Männer und Frauen, Christen und Nichtchristen, Theologen und Liedermacher zu Rückäußerungen zu Bibelstücken hat veranlassen können, an die unsereiner kaum herankommen könnte. Daß uns diejenigen aus der DDR oft als besonders gehaltvoll erscheinen, macht deutlich, in welcher christlicher Ausnahmesituation wir uns in der bundesrepublikanischen Volkskirche befinden. Bei jeder einzelnen Perikope lohnt es sich, die Frage vorzustellen, wie würde der Schreiber auf unsere Predigt reagieren. Wäre er ratlos, verärgert, getröstet?

Gleichsam als donum superadditum hat der Verfasser noch seine Verdeutschung des Magnifikat beigefügt. Natürlich ist sie viel schöner als die des kürzlich herausgekommenen ökumenischen Neuen Testaments. Aber wenn man den Luthertext jahrzehntelang gebetet und gesungen hat, kommt einem doch der Gedanke, daß der sonst hochverdiente Verfasser seine Möglichkeiten überschätzt hat.
G. B.

1 D 4185 B

0003

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1
